

Deputation, die Beschwerde des Gemeinderaths zu Strehlen zc. wegen des Bauverbots in dasiger Flur betreffend.

(Nr. 736.) Sondergutachten zu der vorgedachten Beschwerdefache.

Präsident Dr. Schaffrath: Diese beiden letzten Eingänge sind gedruckt und werden auf dem Plaze eines jeden Abgeordneten ausliegen. Da sie mit dem Gegenstande der heutigen Tagesordnung unmittelbar in Verbindung stehen, mache ich die Mitglieder der Kammer darauf aufmerksam und lade sie zu möglichst baldigem Studium dieser Druckschriften ein.

Für die heutige Sitzung entschuldigt ist der Abg. Dr. Wigard, dessen Zustand sich zwar in der Besserung befindet, der aber auf die Dauer dieser Woche die Sitzungen der Kammer noch nicht wird besuchen können. Der Abg. Päßler entschuldigt sich auch für die heutige Sitzung wegen dringender Geschäfte.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die Wiederholung der Abstimmung über den Antrag des Abg. von Dehlschlägel zum Bericht F. auf Aufbesserung der Gehalte der drei Abtheilungsdirectoren von je 300 Thlr. zc. — Er geht dahin:

„Die Kammer wolle beschließen:

zu Pos. 30 A (Seite 192):

Den drei Abtheilungsdirectoren ist eine Gehaltserhöhung von je 300 Thlr. anstatt 200 Thlr. zu gewähren und dem entsprechend

Nr. 1

abzuändern in:

von 15,000 Thlr. auf 16,400 Thlr., wodurch die Summe auf vorletzter Zeile von 45,380 Thlr. auf 45,680 Thlr. sich erhöht.“

„Nimmt die Kammer auch heute diesen Antrag an?“

Gegen 16 Stimmen angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der vierten Deputation über die Beschwerden des Gemeinderaths zu Strehlen, der Herren Adolph Markwald und Adolph Salzburg in Dresden und Herrn Georg Lemcke in Dresden, das in der Flur der Gemeinde Strehlen vom königl. Ministerium des Innern ausgesprochene Bauverbot betreffend. — Ich ersuche den Herrn Referenten Abg. Ludwig, die Rednerbühne zu betreten.

(Geschieht.)

Der Bericht der vierten Deputation lautet folgendermaßen:

Durch Beschluß der Zweiten Kammer sind der vierten Deputation folgende 3 Beschwerden zur Berichterstattung überwiesen worden:

1. Beschwerde der Herren Adolph Markwald und Adolph Salzburg in Dresden, Verweigerung der Baugenehmigung auf ihrem in Strehlemer Flur gelegenen Grundstücke, Nr. 121 a des Flurbuchs für Strehlen, betreffend (eingegangen am 7. December 1871);
2. Beschwerde des Herrn Georg Lemcke in Dresden, einen gleichen Gegenstand betreffend (eingegangen am 29. December 1871);
3. Beschwerde des Gemeinderaths zu Strehlen, der Herren Emil Oskar Zähniichen und Genossen, betreffend die Anordnung des königl. Ministeriums des Innern, daß das Land in Strehlemer Flur dießseits und jenseits der sächsisch-böhmischen Eisenbahn zwischen dem Großen Garten und dem Dorfe Strehlen, sowie bis an die Grunaer und Reicker Flurgrenze nicht bebaut werden darf (eingegangen den 11. Januar 1872).

Die vierte Deputation kommt diesem Auftrage in Folgendem nach:

Die drei oben erwähnten Beschwerden sind im Wesentlichen gegen ein und dasselbe Verbot des königl. Ministeriums des Innern gerichtet, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Beschwerde des Gemeinderaths zu Strehlen das allgemeine Interesse der Gemeinde Strehlen als bei dieser Frage wesentlich betheiltigt und beziehentlich verletzt darstellt, wogegen die beiden Beschwerden unter 1 und 2 auf zwei specielle, die betheiltigten Beschwerdeführer angeblich in ihrem Eigenthumsrechte beschränkende Vorkommnisse Bezug haben. Es wird sich deshalb, zumal sich die Beschwerde des Gemeinderaths zu Strehlen als umfangreich, gründlich und die Sache nach allen Seiten hin erschöpfend darstellt, jedenfalls empfehlen, diese selbst als Grundlage des Berichts zu nehmen, und nur am Schlusse desselben der speciellen Beschwerden der Herren Markwald, Salzburg und Lemcke zu gedenken.

Soviel nun zuvörderst die formelle Zulässigkeit der Beschwerden anlangt, so hat gegen diese ein Bedenken nicht erhoben werden können, und ist in Betreff sämtlicher Beschwerden zu betonen, daß der Instanzenzug allenthalben erschöpft ist.

Das Materielle der Sache selbst anlangend, so wird es genügen, eine soweit überhaupt möglich kurze Zusammenstellung der Geschichtserzählung und der Beschwerdegründe des Gemeinderaths Strehlen vorzunehmen, um ein klares Bild über den Sachverhalt selbst zu geben. Die Beschwerdeführer lassen sich ungefähr folgendermaßen vernehmen:

I.

Unterm 1. Juli 1861 habe das königl. Gerichtsamt Dresden dem Gemeinderathe zu Strehlen eröffnet, daß infolge eingegangener Verordnung des königl. Ministeriums des Innern das Bauen innerhalb des oben bezeichneten Gebiets der Gemeinde Strehlen bis zur definitiven Aufstellung der Baupläne für Dresden und Strehlen verboten sei.

Dieses Verbot sei bis jetzt anfrecht erhalten worden, obschon der Generalbebauungsplan für Dresden bereits unterm 28. October 1862 festgestellt und an höchster Stelle genehmigt worden sei; indem das königl. Ministerium des Innern auf alle diesfalligen Gesuche und Vor-